

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.05.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1498/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.06.2003</b>	<b>Bezirksvertretung Vohwinkel</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>10.07.2003</b>	<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der A 46, IV. Bauabschnitt von Anschlussstelle Haan-Ost bis Brücke Westring</b>		

### Grund der Vorlage

Planfeststellungsbeschluss vom 13.02.2003

### Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird entgegengenommen.

### Einverständnisse

keine

### Unterschrift

Uebrick

### Begründung

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 13.02.2003 über den sechsstreifigen Ausbau der A 46 von der Anschlussstelle Haan-Ost bis zur Brücke Westring (IV.Bauabschnitt) ist bei der Stadt Wuppertal am 20.05.2003 eingegangen und wird in der Zeit vom 02.06. bis 17.06.2003 öffentlich ausgelegt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung, also bis zum 20.06.2003, Klage erhoben werden. Auf eine Klageerhebung der Stadt Wuppertal wird

aus folgenden Gründen jedoch verzichtet, wenngleich den Einwendungen der Stadt Wuppertal vom 29.05.2001 (vgl. Drucksache Nr. 4420/01) zum Teil nicht gefolgt worden ist.

#### 1. Schallschutzmaßnahmen

##### a) im Bereich der alten Auffahrt zur A 46

Die Stadt Wuppertal hatte mit der o. a. Stellungnahme vom 29.05.2001 angeregt, die geplante Errichtung einer Kombination aus Schallschutzwand und Schallschutzwall dahingehend zu ändern, dass die durch den Böschungsfuss beanspruchte Fläche so gering gehalten wird, dass die verbleibende Breite der ehemaligen Auffahrt für eine zweispurige Erschließung eines Gewerbebetriebes geeignet ist, damit die gewerblichen Bauflächen auf den Flurstücken 2031, 2029 und 2027 (Gemarkung Vohwinkel, Flur 8) erschlossen werden können. Hierzu wurde festgestellt, dass Änderungen für die Erschließung des Grundstückes in planerischer und baulicher Hinsicht vom Eigentümer der Gewerbefläche mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und die entstehenden Kosten von ihm zu tragen sind. Für die in diesem Bereich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist Ersatz zu schaffen.

Das betreffende Grundstück wird gegenwärtig bereits bebaut. In der Baugenehmigung ist auf Grundlage der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW vorgeschrieben, dass die Erschließung temporär über einen direkten Anschluss an den Westring (L 357) und nach entsprechendem Planfeststellungsbeschluss für die A 46 über die zukünftig geschlossene Auffahrt zur A 46 erfolgt. Durch den geplanten Verlauf der Erschließung über das südlich angrenzende Grundstück sind die planfestgestellten Schallschutzeinrichtungen nur geringfügig beeinträchtigt. Die Einwendung der Stadt Wuppertal hat sich damit erledigt.

##### b) Planungsrechtliche Beurteilung der Baufläche „Wibbelrath“

Die Stadt Wuppertal hatte bemängelt, dass die bestehende Bebauung im Bereich Wibbelrath im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung als Mischgebiet eingestuft worden ist. Entsprechend dem Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 sollte das Gebiet differenziert als ein allgemeines Wohngebiet und ein Gewerbegebiet behandelt werden; dadurch hätten sich höhere Schallschutzanprüche für die Wohnbebauung ergeben. Dieser Einschätzung wurde im Planfeststellungsbeschluss jedoch nicht gefolgt, denn obwohl die in Rede stehende Bebauung mit Ausnahmen ausschließlich dem Wohnen diene, rechtfertigt dies allein nicht, ihr die Qualität eines faktischen Wohngebietes zuzuerkennen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan entscheide nach den Bestimmungen der 16. BImSchV nicht über das zumutbare Maß an Lärm, sondern – solange kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht – grundsätzlich die bauliche Qualität. Im übrigen seien aus diesem Gebiet auch keine diesbezüglichen Einwendungen vorgebracht worden. Dies trägt zur Entscheidung bei, auf eine Weiterverfolgung dieser Forderung zu verzichten.

##### c) Schallschutzmaßnahmen am östlichen Ende des Bauabschnittes

In der schalltechnischen Untersuchung vom 27.02.2001 wurde das Ausbauen der Schallschutzwände bei Bau-km 20+300 (Ende des Planfeststellungsabschnitts) zugrunde gelegt. Nach den Einwendungen der Stadt Wuppertal und zahlreicher Anwohner hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW Deckblätter vom 14.08.2001 für die schalltechnische Untersuchung in das Verfahren eingestellt, wonach die nördliche LS-Wand um 159 m und die südliche LS-Wand um 137 m über die östliche Planfeststellungsgrenze hinaus bis zum Widerlager der Brücke Westring errichtet wird. Diese Deckblattunterlagen wurden als Bestandteil des vorliegenden Verfahrens planfestgestellt. Für die Bewohner der Siedlung Brempkamp / Domänenweg bedeutet dies, dass die Grenzwertüberschreitung insgesamt wesentlich reduziert wurde und dass die Grenzwerte bei einer Vielzahl von Wohnhäusern nicht mehr überschritten werden.

Da die Grenzwerte für die Wohnsiedlung Engelshöhe aufgrund der topographischen Situation und der Hochhausbebauung auch im Endausbauzustand beider Bauabschnitte noch überschritten werden, sollten ferner weitere Aussagen ergänzt werden, ob z. B. Schallschutzwände auf dem Mittelstreifen zu einer weiteren Reduzierung der Immissionsbelastung beitragen können. Hierzu wurde im Planfeststellungsbeschluss jedoch

erkannt, dass die Kosten für solche Maßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck ständen. Aufgrund des entsprechenden Vorbehalts in § 41 Abs. 2 BImSchG gilt die Verpflichtung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen dann nicht.

Das Ziel der Stadt Wuppertal, im Bereich der östlichen Planfeststellungsgrenze den unter technischen, finanziellen und gesetzlichen Aspekten wirkungsvollsten Lärmschutz zu erhalten, wurde gleichwohl erreicht.

Das Planfeststellungsverfahren für den anschließenden V. Bauabschnitt wird gegenwärtig bereits vorbereitet.

#### d) Flächeninanspruchnahme und Beschattung im Bereich von Lärmschutzwällen

Die Stadt Wuppertal hatte angeregt, die nördlichen Lärmschutzwälle bei Bau-km 19+400 sowie zwischen Bau-km 19+825 und Bau-km 20+260 möglichst weit durch eine Lärmschutzwand zu ersetzen, um die Flächeninanspruchnahme und die Beschattung zu verringern. Dieser Forderung wurde nicht entsprochen, weil der Entscheidung der Straßenbauverwaltung, soweit wie möglich Lärmschutzwälle aufzuschütten, nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine sachgerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zugrunde liegt. Die Gründe hierfür beziehen sich auf das Ziel zur Verwirklichung eines landschaftsverträglichen Lärmschutzes. Die Lärmschutzwälle werden auch so angelegt, dass es durch den Bewuchs zu keiner zusätzlichen Verschattung kommt. Der Eingriff in die privaten Grundstücksflächen sei demnach unvermeidbar und werde im Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Der Planfeststellungsbeschluss erscheint in diesem Punkt nachvollziehbar; diese Forderung der Stadt Wuppertal wird daher nicht weiterverfolgt.

#### 2. Ausgleichsmaßnahmen, Bodenbelastungen / Altlasten, wasserrechtliche Belange

Die Forderungen der Stadt Wuppertal zu diesen Aspekten wurden bereits auf Grundlage der Gegenäußerung des Landesbetriebs Straßenbau NRW geklärt und im Erörterungstermin am 09.04.2002 als erledigt betrachtet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Klage zur Durchsetzung der Forderungen, denen die Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt ist, keine Erfolgsaussichten haben würde. Auf eine Klage wird insbesondere auch deshalb verzichtet, weil damit der Ausbau der A 46 mit den Lärmschutzmaßnahmen verzögert worden wäre und die Anwohner dem heutigen Zustand mit unzureichendem Lärmschutz länger ausgesetzt wären. Im übrigen konnte durch die Verlängerung der Lärmschutzwände über den Planfeststellungsabschnitt hinaus der gravierendste Aspekt der Lärmschutzproblematik durchgesetzt werden.

### **Kosten und Finanzierung**

keine

### **Zeitplan**

entfällt

### **Anlagen**

keine